

**Der Bedarf an Kartoffeln.**

Antlich wird mitgeteilt:

Der Bedarf an Kartoffeln, sowohl der Gemeinden als auch solcher Stellen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen abgefordert versorgt werden, ist im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. August d. J. durch die politischen Behörden festzustellen und zu einem Versorgungsplan zu verarbeiten. Auf Grund dieser Versorgungspläne erfolgt sodann durch die politischen Landesstellen die Zuweisung von Kartoffeln an jene Gemeinden und Bezirke (und besondere Approvisionierungsstellen), die ihren Kartoffelbedarf nicht selbst zu decken in der Lage sind.

Der Kriegsgetreideverkehrsanstalt obliegt hierbei nur die kaufmännische und technische Durchführung der Zuweisungen. Daher sind auch Ansuchen von Gemeinden oder Approvisionierungsstellen um Zuweisung oder Lieferung von Kartoffeln nicht an diese Anstalt zu richten, sondern stets bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen. Ebenso wenig vermag die genannte Anstalt an Private Transportzertifikate für Kartoffelbeförderungen auszustellen. Auch hierfür ist ausschließlich die politische Behörde zuständig.